

16. 1. Zur Frage der Wahrung von Anfechtungsfristen nach § 3 des Anfechtungsgesetzes.
2. Welche Anforderungen sind an einen Schriftsatz im Sinne des § 4 des Anfechtungsgesetzes zu stellen?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 1. November 1929 i. S. St. (Wekl.) w. G. (Rl.). VII 119/29.

- I. Landgericht Reife.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts Reife vom 25. April 1927 wurden der Bauerngutsbesitzer R. in R. und seine Ehefrau, eine Tochter des Beklagten, als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 5528,15 RM. nebst Zinsen zu zahlen. Die dem Kläger zu erstattenden Kosten dieses Rechtsstreits wurden durch Kostenfestsetzungsbeschluß vom 12. November 1927 auf 207,79 RM. festgesetzt. Vorher hatten durch notariellen Vertrag vom 25. August 1926 die Eheleute R. ein Grundstück in R. für 30500 RM. an den Landwirt G. und dessen Braut verkauft. Das Restkaufgeld sollte vereinbarungsgemäß an den Beklagten gezahlt werden. Er hat von G. 9500 RM. gezahlt erhalten und noch 5500 RM. von ihm zu bekommen. Im gegenwärtigen Rechtsstreit hält sich der Kläger

wegen seiner Forderungen von 5528,15 und 207,79 RM. nebst Zinsen an den Beklagten. Er hat seine Klage u. a. auf § 3 AnfGes. gestützt und beantragt, den Beklagten zur Zahlung der vorgenannten Beträge zu verurteilen.

Beide Vorinstanzen haben die Anfechtung aus § 3 Nr. 2 AnfGes. für begründet erachtet und den Beklagten mit Rücksicht auf die von H. empfangene Zahlung von 9500 RM. verurteilt, an den Kläger 5528,15 und 207,79 RM. nebst Zinsen zu zahlen. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat die Anfechtung nach § 3 Nr. 2 AnfGes. durchgreifen lassen. Danach sind anfechtbar gewisse entgeltliche Verträge des Schuldners mit ihm nahestehenden Personen, welche im letzten Jahre vor der Anfechtung geschlossen sind. Die Anfechtung richtet sich hier dagegen, daß die Eheleute K. das Restkaufgeld, das sie noch von H. zu fordern hatten, an den Beklagten abgetreten haben. Das ist am 25. August 1926 geschehen, dem Tage des Vertragschlusses mit H. Die Klage ist aber erst Ende November 1927 erhoben worden. Das Oberlandesgericht sieht die Anfechtungsfrist gleichwohl als gewahrt an, und zwar deshalb, weil die Anfechtung in einem Vorprozeß des jetzigen Beklagten gegen den jetzigen Kläger durch Zustellung eines Schriftsatzes vom 17. Mai 1927 ordnungsmäßig erklärt worden sei. Damals hatte der Kläger wegen eines anderen Anspruchs als des auf Zahlung von 5528,15 RM. gerichteten, nämlich wegen einer Forderung aus einer vollstreckbaren notariellen Urkunde, die ihm die Eheleute K. am 30. Juli 1924 ausgestellt hatten, deren Anspruch an H. auf Zahlung von Restkaufgeld in Höhe von 1325 RM. pfänden und sich überweisen lassen. Dagegen hatte der Beklagte Widerspruchsklage erhoben, weil die gepfändete Restkaufgeldforderung kraft Abtretung ihm zustehe, und darauf erwiderte der Kläger, indem er im Wege der Einrede jene Abtretung des Restkaufgelds an den Beklagten anspricht. Diese Anfechtung hat mit der im gegenwärtigen Prozeß streitigen nichts zu tun. Das Anfechtungsgesetz gibt dem Gläubiger eine erweiterte Vollstreckungsmöglichkeit, aber, wie die §§ 1, 2, 7, 9 des Gesetzes zeigen, nur zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers wegen einer bestimmten Forderung, über die ein vollstreckbarer Schuldtitel vorliegen muß (vgl. RGZ.

Bd. 39 S. 3; JW. 1898 S. 157 Nr. 16 u. S. 360 Nr. 35, 1903 S. 128 Nr. 15). Durch die erfolgreich durchgeführte Anfechtung im Vorprozeß erlangte also der Kläger das Recht, sich wegen der Forderung, die ihm notariell beurkundet war, aus dem Restkaufgeldanspruch zu befriedigen, der dem Beklagten kraft der Abtretung durch die Eheleute K. gegen H. zustand, aber nicht mehr. Für die jetzt streitige Anfechtung, die der Kläger vornimmt, um sich wegen einer anderen Forderung als der damals zugrunde liegenden zu befriedigen, muß die Anfechtung im Vorprozeß ohne jeden Einfluß bleiben. Durch sie kann also auch nicht die Frist des § 3 Nr. 2 AnfGes. gewahrt worden sein, um die es sich jetzt handelt.

Der Revisionsbeklagte hat noch gebeten, den Gesichtspunkt nachzuprüfen, aus dem das Landgericht die Anfechtung des Klägers im gegenwärtigen Rechtsstreit für nicht verspätet erachtet hat. Das Landgericht hat die Jahresfrist des § 3 Nr. 2 AnfGes. als gewahrt angesehen, weil der Kläger den Beklagten gemäß § 4 das. von seiner Anfechtungsabsicht durch Zustellung eines Schriftsatzes in Kenntnis gesetzt habe. Dieser Annahme liegt die Tatsache zugrunde, daß am 4. Juni 1927 beim Landgericht Reife ein Armenrechtsgeſuch des Klägers eingegangen ist, dem eine Abschrift der beabsichtigten Klage beigefügt war, und daß das Gericht unter dem 9. Juni 1927 dem Beklagten eine Abschrift des Klageentwurfs zur Äußerung übersandt hat. Hierdurch ist aber dem § 4 AnfGes. nicht genügt. Dem Beklagten ist wohl durch einen Dritten, das Gericht, bekannt gemacht worden, daß der Kläger die Anfechtungsabsicht habe; das Gesetz verlangt aber, daß der Gläubiger selbst seine Absicht dem künftigen Anfechtungsgegner durch Zustellung eines Schriftsatzes mitteile. Es ist also eine Willenserklärung des Gläubigers erforderlich, und da das Gesetz für sie schriftliche Form vorgeschrieben hat, so muß die Urkunde vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigter Handzeichen unterzeichnet werden (§ 126 Abs. 1 BGB.). An alledem hat es vorliegend gefehlt. Auch die Erwägungen des Landgerichts stehen also dem Kläger nicht zur Seite.